

Az.: 3 Ca 2518/17



Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 08.11.2018

Scheel, Regierungsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**ARBEITSGERICHT BONN  
IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Peter Stumph, Schlehenweg 39, 53340 Meckenheim

**Kläger**

**g e g e n**

1. Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vertreten durch den Vorstand Uwe Grund, Udo Köttgen, Erika Gerlach, Gerd Herzberg, Sonja Scheuer, Süderstr. 73, 20097 Hamburg

**Beklagte**

2. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vertreten durch den Bundesvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden Frank Bsirske, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

**Beklagte**

**Prozessbevollmächtigte**

zu 1: Rechtsanwälte Norton Rose Fullbright (Germany) LLP, Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg

zu 2: Rechtsanwälte ZENK Partnerschaft mbB, Reinhardtstraße 29, 10117 Berlin

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Bonn  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.11.2018  
durch den Direktor des Arbeitsgerichts Löhr-Steinhaus als Vorsitzenden  
und den ehrenamtlichen Richter Schupp  
und den ehrenamtlichen Richter Stamm

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Streitwert: 471,70 Euro
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Der Kläger macht mit der bei Gericht am 04.12.2017 eingegangenen Klage die Anpassung seiner betrieblichen Altersrente für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 geltend.

1. Der Kläger war in der Zeit vom 01.04.1965 bis zum 31.04.1998 als Sekretär und Bezirksleiter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) beschäftigt. Die Beklagte zu 2) entstand im Jahr 2001 durch Verschmelzung der DAG mit 4 anderen Gewerkschaften. Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um eine Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Stiftung, von der die Ruhegehälter bezahlt werden. Der Beklagten zu 1) wurde dazu das gesamte Vermögen der ursprünglichen Ruhegehaltskasse der DAG e. V. im Jahr 2001 übertragen. Zweck der Beklagten zu 1) ist nach deren Satzung, den Beschäftigten der dort genannten Trägerunternehmen (unter anderem der DAG) die einen Anspruch auf eine Betriebsrente haben, nach erfüllter Anwartschaft und Ausscheiden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren (Satzung der Beklagten zu 1), § 2 Abs. 1). Dabei erfolgen Leistungen der Beklagten zu 1) freiwillig (§ 3 Abs. 1 der Satzung). Seit der Verschmelzung der DAG mit anderen Gewerkschaften zu der Beklagten zu 2) bedient sich diese der Beklagten zu 1) zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Zahlung von betrieblicher Altersversorgung der ehemaligen DAG-Beschäftigten.

Für den Kläger galt bezüglich der betrieblichen Altersversorgung die von der DAG und dem Gesamtbetriebsrat abgeschlossene Vereinbarung über die Anstellungsbedingungen für Beschäftigte der DAG konkretisiert durch die Richtlinien der Beklagten zu 1) vom 17.04.2017. Diese regelt unter anderem folgendes:

#### V. Leistungsneufestsetzung

Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG erhöht zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres die Ruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen um den Satz, den das jeweilige Rentenanpassungsgesetz als Anpassungssatz vorsieht.

Protokollnotiz:

Sofern aus Gründen des § 16 BetrAVG eine Anpassung gemäß Abschnitt 5 unterbleibt, werden die Ruhegehälter, die Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen gleichwohl um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungsgesetzes erhöht.

Dementsprechend wurden die Ruhegehälter der ehemaligen Beschäftigten der DAG seit Gründung der Beklagten zu 1) bis zum Jahre 2003 stets entsprechend des gesetzlichen Anpassungssatzes erhöht.

Am 15.12.2003 beschloss die Beklagte zu 2) sodann, keine Anpassung der Ruhegehälter nach § 16 BetrAVG vorzunehmen stattdessen die Ruhegehälter lediglich um den Mindestsatz von 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes zu erhöhen. Die Beklagte zu 1) sah sich seinerzeit jedoch hieran nicht gebunden und erhöhte gleichwohl die Ruhegehälter zum 01.04.2004 entsprechend des Rentenanpassungssatzes. Sie wies dabei daraufhin, dass sich die Zahlungsverpflichtung der Beklagten zu 2) auf eine Anpassung i.H.v. 25 % beschränke, die darüber hinausgehende Anpassung hingegen eine freiwillige Leistung alleine der Beklagten zu 1) darstelle. In den darauf folgenden Jahren bis einschließlich 2011 kam es zu unterschiedlichen Anpassungsentscheidungen der Beklagten zu 2) und zu unterschiedlichen Rentenanpassungen durch die Beklagte zu 1).

Ab dem 01.01.2012 lehnte die Beklagte zu 2) Rentenanpassungen im Hinblick auf § 16 BetrVG aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation ab. Die Beklagte zu 1) passte ihr Anpassungsverhalten diesen Entscheidungen an und erhöhte die Ruhegehälter in der Folgezeit nur i.H.v. 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes. Auch für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2016 traf die Beklagte zu 2) die Entscheidung, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation keine Rentenanpassung vorzunehmen, und die Beklagte zu 1) erhöhte daraufhin die Betriebsrenten nur um 25 % des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit der vorliegenden Klage.

Die Mitgliederzahlen der Beklagten zu 2) haben sich seit dem Jahr 2001 wie folgt

entwickelt:

2001	2.806.496 Mitglieder	2009	2.138.200 Mitglieder
2002	2.740.123 Mitglieder	2010	2.094.455 Mitglieder
2003	2.614.094 Mitglieder	2011	2.070.990 Mitglieder
2004	2.464.510 Mitglieder	2012	2.061.198 Mitglieder
2005	2.359.393 Mitglieder	2013	2.064.541 Mitglieder
2006	2.274.731 Mitglieder	2014	2.039.931 Mitglieder
2007	2.205.145 Mitglieder	2015	2.038.638 Mitglieder
2008	2.180.229 Mitglieder	2016	2.011.950 Mitglieder

Das Haushaltsdefizit der Beklagten zu 2), dass aus ihrem Vermögen ausgeglichen werden musste, belief sich in den Jahren 2002 bis 2015 auf 342.706.812,00 € und verteilte sich wie folgt:

2002	91.620.038,78 €	2010	14.397.936,86 €
2003	74.392.466,09 €	2011	13.558.933,32 €
2004	42.713.647,37 €	2012	4.105.022,05 €
2005	9.750.180,57 €	2013	9.317.818,91 €
2006	18.205.807,79 €	2014	6.344.224,13 €
2007	16.935.390,01 €	2015	1.660.697,00 €
2008	18.398.325,28 €	2016	506.854,88 €
2009	21.336.364,69 €		

Von 2001 bis 2015 reduzierte die Beklagte zu 2) die Zahl der bei ihr Beschäftigten von 5.244 auf 3.631.

Der damalige Vorsitzende der DAG hatte mit Schreiben vom 01.02.2000 über die Auswirkungen der bevorstehenden Fusion der Gewerkschaften auf die Ruhegehaltskasse unterrichtet. Als Kriterien für die beabsichtigte Umwandlung der Ruhegehaltskasse in die Beklagte zu 1) wurden unter anderem genannt, dass die rechtliche Gestaltung sicherstellen müsste, dass auf dieses Vermögen von dritter Seite nicht zugegriffen werden könne, und dass das Versorgungswerk mit einem Vermögen

ausgestattet werden solle, dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungs-  
verpflichtung sicherstellen würde.

In der Folge wurde anlässlich der Übertragung des Vermögens der ehemaligen  
Ruhegeldkasse auf die neu gegründete Beklagte zu 1) das sogenannte  
Überdotierungsrahmen (Differenz zwischen dem tatsächlichen Kassenvermögen und  
dem höchstzulässigen steuerfreien Kassenvermögen) in Höhe von rund 14 Millionen  
EUR an die DAG abgeführt.

2. Der Kläger ist der Auffassung, dass es für die Überprüfung nach § 16 BetrAVG  
nicht auf das Vermögen der Beklagten zu 2), sondern allein auf das Vermögen der  
Beklagten zu 1) ankomme. Dieses sei auch für die Finanzierung der Betriebsrentner  
mit den vorgesehenen Anpassungen auskömmlich, insbesondere wenn man die  
ausgekehrten 14 Millionen EUR dem Vermögen der Beklagten zu 1) hinzurechnet. Die  
Auskehrung des Höherdotierungsvermögens sei im Übrigen rechtswidrig. Wenn die  
Beklagte zu 1) dieses nicht zurückfordere, ergebe sich hieraus ein Schadensersatz-  
anspruch des Klägers, der zu einer Anpassung seiner Betriebsrente entsprechend des  
gesetzlichen Rentenanpassungssatzes führe. Im Übrigen habe der DAG-Vorsitzende  
in seinem Informationsschreiben die Auskömmlichkeit des Vermögens der Beklagten  
zu 1) ausdrücklich zugesichert.

Wenn es aber auf das Vermögen der Beklagten zu 2) ankomme bestehe zu Gunsten  
des Klägers auch ein Anspruch auf Gleichbehandlung. Da die Beklagte zu 2) aus ihrem  
Vermögen Leistungen in die Unterstützungskassen der anderen zu ihr überführten  
Gewerkschaften leiste, müsse dies auch für die Ruhegehaltsempfänger der  
ehemaligen DAG gelten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu 1) und zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 471,70 € brutto plus  
5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab rechtskräftiger Entscheidung  
zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

3. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, dass es für die Überprüfung der Rentenanpassung nach § 16 BetrAVG lediglich auf das Vermögen der Beklagten zu 2) ankomme.

4. Die Beklagte zu 1) behauptet überdies, dass aufgrund der schlechten Zinslage die regelmäßigen Anpassungen der Betriebsrenten entsprechend der gesetzlichen Rentenanpassungssätze nicht ausfinanziert seien. Für eine Ausfinanzierung sei aufgrund einer prognostizierten Wertsteigerung von 5,5 % pro Jahr ein Vermögen der Beklagten zu 1) i.H.v. 132.000.000 EUR im ersten Quartal 2013 als notwendig erachtet worden. Tatsächlich habe das Vermögen der Beklagten zu 1) im ersten Quartal 2013 tatsächlich lediglich ca. 120 Millionen EUR betragen. Auch die unterstellte Wertsteigerung von 5,5 % sei nicht mehr erreichbar. Schon in 2011 sei eine realistische Wertsteigerung von nur noch 3,89 % pro Jahr prognostiziert worden. Tatsächlich habe die Beklagte im Zeitraum von 2001 bis einschließlich 2012 eine Durchschnittswertsteigerung von ca. 4 % pro Jahr und im Zeitraum von 2013 bis 2017 eine Durchschnittswertsteigerung von 4,6 % pro Jahr erwirtschaftet. Bei einer weiteren Wertsteigerung von durchschnittlichen 4 % p.a. sei damit zu rechnen, dass das Vermögen der Beklagten zu 1) spätestens Mitte des Jahres 2034 aufgebraucht sein werde, obgleich Rentenansprüche noch mindestens bis über das Jahr 2060 hinaus zu erfüllen sein würden.

Die Beklagte zu 1) ist überdies der Auffassung, dass dem Kläger kein schützenswertes Vertrauen auf Leistungen der Unterstützungskasse zustehe. Auch sei die Auskehrung des Höherdotierungsvermögens keine sittenwidrige Schädigung der Beteiligten zu 1) gewesen, aus der sich ein Schadensersatzanspruch des Klägers ergeben könne.

5. Die Beklagte zu 2) beruft sich auf ihre wirtschaftliche Situation in den Jahren 2011 bis 2014. Sie ist der Auffassung, dass diese wirtschaftliche Lage die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung rechtfertige. Aufgrund der Koalitionsfreiheit sei es den Gerichten für Arbeitssachen grundsätzlich untersagt, die Verwendung der Einkünfte im Einzelnen zu überprüfen oder gar zu bewerten.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsprotokolle verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die geltend gemachte Anpassung seiner betrieblichen Rente.

1. Der geltend gemachte Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus der Leistungsrichtlinie der Beklagten zu 1).

Diese steht aufgrund ihres ausdrücklichen Wortlautes unter dem Vorbehalt des §§ 16 BetrAVG, dessen Voraussetzungen vorliegen müssen (*vgl. LAG Hamburg, 23.07.2014, 5 Sa 87/13, dem sich die Kammer ausdrücklich anschließt*).

2. Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus darauf 16 BetrAVG.

a) Bei der Überprüfung der Voraussetzungen des §§ 16 BetrAVG kommt es allein auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2) an (*vgl. LAG Hamburg aaO.*).

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte zu 2) nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG einstandspflichtig auch für die Rentenerhöhungen ist. Aufgrund der Vermögenslage der Beklagten zu 1) steht fest, dass die Betriebsrentenleistungen bis zum Versterben des letzten Rentenberechtigten nach den vorliegenden Prognosen nicht ausfinanziert sind. Daher kann dahingestellt bleiben, ob es neben der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers (hier die Beklagte zu 2)) auch auf die wirtschaftliche Lage der Unterstützungskasse ankommt, wenn deren Vermögen nach realistischen Prognosen alleine ausreichen wird, um die betriebliche Altersversorgung der Versorgungsempfänger zu gewährleisten, so dass es auf Leistungen des Arbeitgebers nicht mehr ankäme. Die von der Beklagten zu 1) zur Ausfinanzierung vorgenommenen Prognosen sind nicht angreifbar. Aufgrund der aktuellen Zinssituation muss im Gegenteil sogar

davon ausgegangen werden, dass mit noch geringeren Wertsteigerungen zu rechnen ist. Hinzu kommt noch, dass die Beklagte zu 1) sich künftig aufgrund der Restlaufzeit ihrer Verpflichtungen mehr und mehr von Aktieninvestitionen trennen müssen wird.

b) Soweit es insoweit ausschließlich auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten zu 2) ankommt, hatte diese für die Jahre 2014, 2015 und 2016 hinreichend dargelegt, dass sie eine Rentenanpassung ablehnen durfte (*vgl. für eine Anpassung zum 01.07.2016: Arbeitsgericht Pforzheim, 06.12.2017, 5 Ca 246/17; für eine Anpassung zum 01.07.2015: Arbeitsgericht Bochum, 28.06.2017, 5 Ca 1571/16 für eine Anpassung zum 01.07.2014: Arbeitsgericht Leipzig, 14.05.2017, 11 Ca 3469/16*).

Aufgrund des unstreitigen Rückgangs der Mitgliederzahl, den festgestellten Jahresdefizite und des erfolgten Personalabbaus entspricht die Entscheidung der Beklagten zu 2) zur Nichtanpassung der Versorgungsleistungen in dem streitgegenständlichen Zeitraum billigem Ermessen. Im Falle einer Rentenanpassung an den gesetzlichen Rentenanpassungssatz wäre der Zweck der Beklagten zu 2), die Wahrung ihrer Unabhängigkeit, die Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder In- und Ausland und die Bewahrung eigener Mächtigkeit als Tarifpartner gefährdet. Die eingeschränkte Überprüfbarkeit wirtschaftlicher Entscheidungen der Beklagten zu 2) als Gewerkschaft führt auch nicht zu, dass die Nichtanpassungsentscheidung billigem Ermessen widersprechen würde. Insbesondere hat das Gericht nicht zu kontrollieren, ob und in welchem Umfang Zuführung zur Streikkasse im Hinblick auf unterbliebene Rentenanpassung unwillig wären.

3. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

Es ist für die Kammer nicht ersichtlich, warum die Beklagte zu 2) verpflichtet sein sollte Zahlungen in das Vermögen der Beklagten zu 1) zu leisten, weil sie möglicherweise Zahlungen an andere Unterstützungskassen der früheren eigenständigen und nunmehr mit der Beklagten zu 2) verschmolzenen Gewerkschaften leistet.

Hier ist die Argumentation des Klägers widersprüchlich. Er ist einerseits der Auffassung, dass es für die Frage der Rentenanpassung nicht auf das Vermögen der



Beklagten zu 2), sondern dass der Beklagten zu 1) ankomme. Wäre die Beklagte jedoch verpflichtet, im Rahmen der vermeintlichen Gleichbehandlungen ebenfalls Zahlungen an die Beklagte zu 1) zu leisten, weil sie ähnliche Zahlungen andere Unterstützungskassen erbringt, wäre die Beklagte unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit zu Zahlungen verpflichtet. Entgegen Sinn und Zweck von § 16 BetrAVG müsste nach der Argumentation des Klägers der Arbeitgeber Zahlungen an die Unterstützungskasse erbringen, damit deren Vermögen zur Ausfinanzierung der Versorgungsleistung ausreicht. Der Gleichbehandlungsgrundsatz beinhaltet, verkürzt gefasst, dass „Gleiches“ nicht „Ungleich“ behandelt werden darf. Um festzustellen, dass die Zahlung der Beklagten zu 2) von Beiträgen an die Beklagte zu 1) bzw. an andere Unterstützungskassen „Gleiches“ gegenüber „gleichen“ Sachverhalten ist, wäre weiterer Vortrag des Klägers über den Umfang der Zahlungen, der Vergleichbarkeit der Finanzlagen der Unterstützungskassen und deren Leistungsverpflichtungen notwendig gewesen. Auch ist nicht ersichtlich, dass ob und in welchem Umfang die vom Kläger ins Visier genommenen Unterstützungskassen der übrigen Gewerkschaften im streitgegenständlichen Zeitraum Rentenanpassung vorgenommen haben.

Insoweit fehlt es bereits an jeder Vergleichbarkeit der von dem Kläger herangezogenen Sachverhalte.

4. Auch ein Anspruch des Klägers nach § 823 BGB scheidet aus. Es ist bereits nicht erkennbar, warum die Auszahlung des Überdotierungsvermögens an die DAG vor Gründung der Beklagten zu 1) ein sittenwidriges schädigendes Ereignis zum Nachteil des Klägers gewesen sein soll.

Soweit man aber auch unterstellen würde, dass diese Auszahlung rechtswidrig gewesen sein mag, wäre auch hierdurch dem Kläger kein Schaden entstanden, weil es für die Frage der Rentenanpassung ausschließlich auf die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers, mithin der Beklagten zu 2), ankommt. Der Kläger hat nämlich auch nicht vorgetragen, dass das Vermögen der Beklagten zu 1) zur Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen bei regelmäßigen Rentenanpassungen entsprechend des gesetzlichen Rentenanpassungssatzes dann ausreichen würde, wenn das Vermögen der Beklagten zu 1) nicht um die 14 Millionen EUR gemindert worden sei.

Nach allem dem war die Klage zu weisen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 1 ArbGG i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wurde bestimmt gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG i.V.m. §§ 3 ff. ZPO in Höhe des Klagebetrages.

Eine gesonderte Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG erfolgt nicht, da die Voraussetzungen nicht vorliegen. Aufgrund der gefestigten Rechtsprechung zu allen rechtlichen Gesichtspunkten dieses Rechtsstreites kommt der dem Rechtsstreit auch keine grundsätzliche Bedeutung zu.

Da die Beschwer des Klägers den Wert des Beschwerdegegenstandes i.H.v. 600 EUR nicht übersteigt, findet gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel nicht statt.

Löhr-Steinhaus

Beglaubigt  
Scheel, Regierungsbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Arbeitsgericht Bonn



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -